

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *ZWEIT* (01VSF18014)

Vom 16. Oktober 2023

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 zum Projekt *ZWEIT - Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse von medizinischen Zweitmeinungsverfahren in Deutschland* (01VSF18014) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die im Projekt *ZWEIT* erzielten Ergebnisse werden an den Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Information weitergeleitet.

Begründung

Ziel des Projekts *ZWEIT* war es, die Merkmale und Inanspruchnahme von Zweitmeinungsverfahren (Zm) zu untersuchen sowie die Hindernisse, Bedürfnisse und Wünsche für die Ausgestaltung von Zm aus Sicht der (potentiellen) Patientinnen und Patienten und der Ärztinnen und Ärzte zu erheben.

In einem ersten Schritt wurde eine Bestandsaufnahme der bestehenden Zm in Form von quantitativen und qualitativen Befragungen von Kostenträgern und Anbietern von Zm-Programmen durchgeführt. Anschließend wurden in einer Bedarfsanalyse mittels quantitativer und qualitativer Methoden die gewünschten Indikationen, die Gründe für oder gegen eine Zweitmeinung, die Auswahlkriterien für zweitmeinende Ärztinnen und Ärzte und die gewünschte Form der Zweitmeinung aus Sicht der Allgemeinbevölkerung, ausgewählter Patientengruppen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen sowie von Ärztinnen und Ärzten erhoben. Darüber hinaus wurde ergänzend in Eigenleistung durch das Projekt eine Routinedatenanalyse der AOK Nordost durchgeführt.

Die Befragung der Fachärztinnen und -ärzte zeigt eine positive Einstellung gegenüber den Zm. Die Analysen des Projekts weisen allerdings auch darauf hin, dass die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) noch nicht wie intendiert in der Versorgung umgesetzt wird und die entsprechenden Zm bislang kaum abgerechnet wurden. Die befragten Ärztinnen und Ärzte gaben an, dass hierfür die in der Zm-RL definierten Anforderungen an die Zweitmeiner und an die Zm sowie der damit einhergehende organisatorische und bürokratische Aufwand verantwortlich seien. Ebenfalls wird aus Sicht der Ärztinnen und Ärzte das Ziel der Vermeidung von unnötigen Operationen durch die Einführung der Zm-RL nicht erfüllt. Zugleich wurde in der Befragung jedoch auch deutlich, dass 68 % der Fachärztinnen und -ärzte die Patientinnen und Patienten über ihr Recht auf Einholung einer Zweitmeinung aufklären, 17 % klären ihre Patientinnen und Patienten teilweise und 15 % klären die Patientinnen und Patienten nie auf. Zudem erfolgt die Aufklärung insgesamt nicht in der nach der Zm-RL gebotenen Form.

Die betrachteten Zm-Angebote der Krankenkassen waren zum Teil anders konzipiert als die aktuellen Vorgaben der Zm-RL. Die Ergebnisse der Versichertenbefragung hinsichtlich

der relevanten Indikationen zeigen zudem, dass sich die Allgemeinbevölkerung deutlich mehr Indikationen wünscht, als bislang in der Zm-RL aufgeführt werden.

Die gewählten Methoden waren zur Beantwortung der Fragestellungen grundsätzlich angemessen. Die Ergebnisse der quantitativen Befragungen sind jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Stichproben nicht repräsentativ und die Rücklaufquoten teilweise gering waren. Bei der Interpretation der Ergebnisse wurden die Limitationen ausreichend adressiert und berücksichtigt, so dass die Ergebnisse dennoch einen guten ersten Einblick in die aktuelle Versorgung und Inanspruchnahme von Zweitmeinungen bei den untersuchten Indikationen zulassen. Die Ergebnisse werden daher zur Information an den Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses weitergeleitet.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts *ZWEIT* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des Projekts *ZWEIT* an die unter I. genannte Institution.

Berlin, den 16. Oktober 2023

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken